



Richtlinien der Ehrung durch die
**Sportvereinigung
Stetten/Filder 1900 e.V.**

Richtlinien der Ehrung durch die Sportvereinigung Stetten/Filder 1900 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Art der Ehrung
2. Voraussetzungen zur Ehrung
3. Vorschläge zur Ehrung
4. Form der Ehrungen

1. Art der Ehrung

- Bronzene Treuenadel
- Silberne Treuenadel
- Goldene Treuenadel
- Ehrennadel
- Ernennung zum Ehrenmitglied

2. Voraussetzungen zur Ehrung

- 2.1 Es werden verliehen für
 - 15-jährige Mitgliedschaft die bronzene Treuenadel;
 - 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Treuenadel;
 - 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Treuenadel.

Die Mitgliedschaft rechnet vom vollendeten 15. Lebensjahr ab.
- 2.2 Die Ehrennadel wird verliehen für
 - 50-jährige treue Mitgliedschaft;
 - außergewöhnliche Leistungen als Sportlerin oder Sportler, als Sängerin oder Sänger.
 - besondere Verdienste um den Verein.
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in vorbildlicher Tätigkeit an verantwortlicher Stelle der Vereinsleitung oder einer Abteilung besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- 2.4 Mitglieder können auch geehrt werden, wenn sie den Verein in hervorragender Weise unterstützen und fördern.
- 2.5 Nichtmitglieder können wie Mitglieder geehrt werden, wenn sie den Verein in hervorragender Weise fördern und unterstützen.

3. Vorschläge zur Ehrung

- 3.1 Vorschläge zur Ehrung aufgrund der Mitgliedschaft sind vom Vorstand im Hauptausschuss einzubringen.
- 3.2 Vorschläge zur Ehrung für außergewöhnliche Leistungen als Sportlerin oder Sportler, als Sängerin oder Sänger für besondere Verdienste um den Verein sind von den Abteilungen im Hauptausschuss einzubringen.
- 3.3 Vorschläge zu den sonstigen Ehrungen können von allen Mitgliedern des Hauptausschusses gemacht werden.
- 3.4 Der Hauptausschuss beschließt die Vorschläge.

4. Form der Ehrungen

Die Ehrungen werden bei der ordentlichen Hauptversammlung oder bei sonst geeignetem Anlass durch die beiden Vorsitzenden vorgenommen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der vorliegenden Fassung in der Sitzung des Hauptausschusses am 29.4.1997 einstimmig beschlossen und treten hiermit in Kraft.